

Newsletter

29. September 2019

Aktuelles...

...aus der Bundeswehr

Ebenengerechte Wahrnehmung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung in der Organisationsarbeit

Unter diesem Titel hat Staatssekretär Hoofe seinen Bezugserlass gestellt. Hierin gibt er vor, dass mit Wirkung zum 15. Oktober 2019 nunmehr den Inspektoren, Präsidentinnen und Präsidenten BAAINBw, BAPersBw, BAIUDBw, BAMAD, BIZBw und BSprA dieselben organisatorischen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen zugewiesen werden.

Die Details zum Erlass werden in der aktuellen Ausgabe 5-2019 der VAB aktuell vorgestellt.

Quelle: BMVg – Sts Hoofe; Org – Az 10-01-00 vom 16. September 2019

Priorisierte Bearbeitung von Telearbeitsanträgen

Mit dem Bezugserlass gibt die Beauftragte für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf / Dienst in der Bundeswehr Vorgaben, wie sicherzustellen ist, dass Anträge von Beschäftigten mit Familien- und Pflegeaufgaben sowie von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen regelmäßig vorrangig zu entsprechen ist.

Der Inhalt des Erlasses kann der aktuellen Ausgabe der VAB aktuell 5-2019 entnommen werden.

Quelle: BMVg P-Beauftragte für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf / Dienst Bw – Az 23-08-00 vom 17. September 2019

...aus der tariflichen Landschaft

Kein automatischer Verfall von Urlaubsansprüchen

Der Europäische Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 6. November 2018 geurteilt, dass es das Unionsrecht nicht zulässt, dass ein Arbeitnehmer die ihm im Bezugszeitraum zustehenden Urlaubstage automatisch am Ende des betreffenden Bezugszeitraums schon allein deshalb verliert, weil er keinen Urlaub beantragt hat. Das Bundearbeitsgericht hat seitdem diese Rechtsprechung ergänzt und konkretisiert.

Demnach muss der Arbeitgeber nunmehr konkret und in völliger Transparenz dafür sorgen, dass der Arbeitnehmer tatsächlich in der Lage ist, seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen. Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer – erforderlichenfalls förmlich – dazu auffordern, seinen Urlaub zu nehmen, und ihm klar und rechtzeitig mitteilen, dass der Urlaub verfällt, wenn er nicht in Anspruch genommen wird.

Hierzu ist der Arbeitgeber deshalb grundsätzlich in der Wahl der Mittel frei. Jedoch müssen die Mittel zweckentsprechend sein, das heißt, sie müssen geeignet sein, den Arbeitnehmer in die Lage zu versetzen, in Kenntnis aller relevanten Umstände frei darüber zu entscheiden, ob der Urlaub in Anspruch genommen wird. Allgemein gefasste Hinweise, wie zum Beispiel generelle Verweise oder Aushänge, die auf die einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Urlaubsregelungen hinweisen, werden vom Bundesarbeitsgericht ausdrücklich als nicht ausreichend erachtet.

Das Rundschreiben gibt unter anderem auf diesen rechtlichen Grundlagen Vorgaben, wie die Informationspflicht in der Praxis durch den Arbeitgeber erfüllt wird.

Quelle: BMI Rundschreiben – Az D5-31001/3#16, D2-20202/1#43 vom 3. September 2019

Neufassung der Durchführungsbestimmungen zur Kraftfahrer-Tarifvertrag

Aufgrund diverser Änderungen wurden die bestehenden Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrer-Tarifvertrag Bund aus 2017 durch den BMI aufgehoben und neu gefasst.

Folgende Änderungen stehen im Vordergrund:

- Präzisierung der Stufenzuordnung bei Erfassung vom Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund,
- übertarifliche Zuordnung einer Pauschalgruppe bei Versetzungen,
- übertarifliche Aufnahme weiterer Tatbestände für das pauschale Ansetzen von Überstunden als tägliche Arbeitszeit, insbesondere für den 24. und 31. Dezember sowie für Zeiten von Wehrübungen,

- Ergänzung von Sonderfällen bei der Stufenzuordnung,
- Präzisierung eines Sonderfalls bei der Vertretung von Chefkraftfahrern,
- Integration einer bereits bestehenden Besitzstandsregelung für abgelöste Chefkraftfahrerinnen und Chefkraftfahrer.

Quelle: BMI Rundschreiben – Az D5-31005/26#3 vom 25. September 2019

...aus der politischen Landschaft

Entgeltstatistik 2018

Das mittlere Bruttoarbeitsentgelt (Median) der sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigten hat im Jahr 2018 bei 3.304 Euro gelegen und ist damit gegenüber dem Vorjahr um 3,0 Prozent gestiegen.

Quelle: Bundestag – Antwort 19/12976; Kleine Anfrage 19/12460 - vom 23. September 2019 (hib 1032/2019)

19 Prozent im Niedriglohnbereich

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 erzielten 4,14 Millionen oder 19,3 Prozent der Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe (ohne Auszubildende) ein Entgelt im Niedriglohnbereich. Die bundesweite Schwelle dafür liegt derzeit bei 2.203 Euro brutto im Monat.

Quelle: Bundestag – Antwort 19/12832; Kleine Anfrage 19/12290 - vom 9. September 2019 (hib 981/2019)

Medianverdienst: Anstieg um 35 Prozent

Von 2000 bis 2017 hat sich das Medianeinkommen (mittleres Bruttoarbeitsentgelt) der sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigten (ohne Auszubildende) um 35,3 Prozent (von 2.372 Euro auf 3.209 Euro) erhöht.

In der Altersgruppe der unter 25-Jährigen erhöhte es sich demnach um 37,6 Prozent von 1.690 Euro auf 2.325 Euro. In der Altersgruppe der 25- bis unter 55-Jährigen und der ab 55-Jährigen ist das mittlere Bruttoarbeitsentgelt um 33,9 Prozent (von 2.431 Euro auf 3.256 Euro) beziehungsweise 32,8 Prozent (von 2.576 Euro auf 3.422 Euro) gestiegen.

Quelle: Bundestag – Antwort 19/12141; Kleine Anfrage 19/11393 - vom 13. August 2019 (hib 884/2019)

Betriebsrenten mit Gesamtversorgung

Rund 1,3 Millionen Betriebsrenten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder enthalten noch Anwartschaften aus der Zeit vor der Schließung des Gesamtversorgungssystems zum 31. Dezember 2000. Dazu gehörten nicht nur Berechtigte mit einer Zusage auf eine Gesamtversorgung, sondern auch Berechtigte, die vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden seien.

Quelle: Bundestag – Antwort 19/12550; Kleine Anfrage 19/12178 - vom 6. September 2019 (hib 981/2019)

Arbeiten im Rentenalter

Im Jahr 2018 arbeiteten rund 980.000 Rentner in einem sogenannten Minijob. Das sei ein Anteil von 20,7 Prozent an allen ausschließlich geringfügig entlohnnten Beschäftigten.

Im Juni 2010 waren demnach noch 14,7 Prozent dieser Beschäftigtengruppe im Rentenalter. Einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gingen 2018 rund 246.000 Menschen im Rentenalter nach.

Quelle: Bundestag – Antwort 19/12486; Kleine Anfrage 19/11407 - vom 4. September 2019 (hib 981/2019)

Jeder fünfte Riester-Vertrag ruht

Seit 2015 stagniert die Zahl der Riester-Verträge. Wie aus der Antwort der Bundesregierung hervorgeht, gab es Ende 2018 rund 16,5 Millionen Riester-Verträge. Die Zahl der ruhend gestellten Riester-Verträge werde auf gut ein Fünftel geschätzt.

Quelle: Bundestag – Antwort 19/11986; Kleine Anfrage 19/11490 - vom 16. August 2019 (hib 897/2019)

Soli-Zuschlag brachte bisher 325 Milliarden

Seit der Einführung des steuerlichen Solidaritätszuschlages im Jahr 1991 haben die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler rund 325 Milliarden Euro Solidaritätszuschlag bezahlt. Dies ergibt sich aus von der Bundesregierung vorgelegten Statistiken.

Danach hat das Aufkommen des Solidaritätszuschlags im Jahr 2018 rund 18,9 Milliarden Euro betragen. Nach den Berechnungen des Arbeitskreises Steuerschätzungen soll das Aufkommen des Solidaritätszuschlags in den nächsten Jahren weiter steigen.

Quelle: Bundestag – Antwort 19/12390; Kleine Anfrage 19/11979 - vom 29. August 2019 (hib 948/2019)

Entwicklung der Verteidigungsausgaben

Die Daten zur Entwicklung der Verteidigungsausgaben seit 1955 sind öffentlich zugänglich. Darauf weist die Bundesregierung hin.

"Rückblickend können der in Federführung des Bundesministeriums der Finanzen erstellten und öffentlich zugänglichen Haushaltsrechnung des Bundes für die Jahre 1955 bis 2018 die Rechnungen aller Einzelpläne und damit auch die des Einzelplans 14 entnommen werden", schreibt die Bundesregierung mit Verweis auf den Einzelplan des Bundesministeriums der Verteidigung.

Diese Daten entsprechen der Betrachtung von Verteidigungsausgaben im Sinne des Bundeshaushaltes. "Der Begriff der Verteidigungsausgaben nach Nato-Kriterien ist weiter definiert. Er enthält neben den Ausgaben des Einzelplans 14 auch Ausgaben aus anderen Einzelplänen", führt die Bundesregierung weiter aus. Die "detaillierte Gesamtübersicht der Ausgaben außerhalb des Einzelplans 14", die als Verteidigungsausgaben angerechnet und an die Nato gemeldet werden, hat die Bundesregierung als "VS-vertraulich" eingestuft.

Quelle: Bundestag – Antwort 19/12780; Kleine Anfrage 19/12000 - vom 4. September 2019 (hib 969/2019)

Finanzplan bis 2023 vorgelegt

Die Bundesregierung hat den Finanzplan des Bundes 2019 bis 2023 vorgelegt.

Demnach wird das Ausgabevolumen des Bundes von 356,4 Milliarden Euro (Soll) in diesem Jahr und 359,8 im kommenden Jahr über 366,2 im Jahr 2021 und 372,4 im Jahr 2022 auf 375,7 Milliarden Euro im Jahr 2023 steigen.

Die Finanzplanung wird gemeinsam mit dem Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2020 beraten.

Den Ausgaben stehen jeweils Einnahmen in gleicher Höhe entgegen. Davon entfallen in diesem Jahr 325,5 Milliarden Euro auf Steuereinnahmen. Für 2019 sind 327,7, für 2021 334,2, für 2022 345,5 und für 2023 356,1 Milliarden Euro als Steuereinnahmen vorgesehen.

Eine Nettokreditaufnahme ist für den Finanzplanungszeitraum nicht vorgesehen. Die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote von 60 Prozent des BIP, eines der sogenannten Maastricht-Kriterien, soll in diesem Jahr erreicht werden.

Laut Finanzplanung ist für 2019 mit einer Quote von rund 58,75 Prozent des BIP zu rechnen. Bis 2023 wird ein Rückgang auf 51,25 Prozent prognostiziert.

Die als Investitionen verbuchten Ausgaben des Bundes sollen laut Finanzplanung 2020 auf rund 40,0 Milliarden Euro steigen (Soll-2019: 38,9 Milliarden Euro). Von 2021 bis 2023 weist die Finanzplanung jeweils 39,8 Milliarden Euro als Investitionen aus. Die Investitionsquote sinkt demnach von 10,9 Prozent in diesem Jahr bis 2023 auf 10,6 Prozent.

In der Finanzplanung weist die Bund zudem die Entwicklung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen aus. Demnach wird der Bund beispielsweise im Aufgabenbereich "Soziale Sicherung" in diesem Jahr 98,018 Milliarden Euro (Soll) für Rentenversicherungsleistungen ausgeben, für 2020 sind 101,765 Milliarden Euro vorgesehen. Bis 2023 soll der Betrag auf 113,662 Milliarden Euro steigen.

Quelle: Bundestag – Finanzplan 19/11801; Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2020 19/11800 - vom 14. August 2019 (hib 890/2019)

Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom meinen Beitritt zum

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb 53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name Vorname Geburtstag

PLZ Ort Straße/Haus-Nr.

Berufs- oder Funktionsbezeichnung E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)

Beschäftigungsdienststelle Straße/Haus-Nr.

PLZ Ort Personalbearbeitende Dienststelle

Entgeltgruppe: Teilzeitbeschäftigt: Ja, zu % Nein Werber: Mitgliedsnummer:
Auszubildende/r: Ja

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I-VIII) Bundesland Standortgruppe

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich halbjährlich jährlich einzuziehen.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname) Straße und Hausnummer PLZ und Ort

Name der Bank BIC IBAN

Datenschutzhinweis:

Ich bin damit einverstanden, dass die vorstehend gemachten Angaben zum Zwecke der satzungsmäßigen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden vom VAB gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Die europäischen und deutschen Datenschutzgesetze gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie unter: <http://www.vab-gewerkschaft.de/service/nav/datenschutz.php>.

Ort Datum Unterschrift

Monatsbeiträge 2019

EG	EG P	Beitrag €	EG	EG P	Beitrag €	EG	EG P	Beitrag €										
1		9,25	3	P 5	12,25	6		14,00	9a	P 9	15,75	10	P 12/P13	19,00	13		15Ü	34,50
2		11,50	4	P 6	13,00	7	P 7	14,50	9b	P 10	16,50	11	P 14/P 15	19,75	14		24,25	
2Ü		12,00	5		13,50	8	P 8	15,00	9c	P 11	17,00	12	P 16	21,50	15		26,50	

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,5 % (Stufe 3) der jeweiligen (auch gesicherten) Entgeltgruppe. Arbeitnehmer in § 11 TV UmBw und Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für Rentner: € 3,50/Monat. Auszubildende: € 2,50/Monat.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG sowie eine FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.